

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

ZI. 52.155/1-2/96

An das
 Präsidium des
 Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

Gesetzentwurf

ZI.	5	GE/19	P6
Datum	31.1.1996		
Verteilt	1.2.96		

1010 Wien, den 23.1.96
 Stubenring 1
 DVR: 0017001
 Telefon: (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 715 82 57
 P.S.K.Kto.Nr.: 05070.004
 Auskunft:
 Robert Brunner
 Klappe: 6290

S. Kajek

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Frauen-Nachtarbeitsgesetz geändert wird

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeht sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Frauen-Nachtarbeitsgesetz geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Als Frist für die Abgabe der Stellungnahme wurde der **8. März 1996** festgesetzt.

Anlage

Für den Bundesminister:

K n ö f l e r

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

F. Kajek

Anlage zu Zl. 52.155/1-2/96

E N T W U R F

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Nacharbeit der Frauen, BGBl. Nr. 237/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1993 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Weibliche Angestellte von Reisebüros sowie Tourismusverbänden und -vereinen, soweit sie als Reisebegleiter tätig sind, dürfen auch während der Nachtzeit (§ 3 Abs. 2) beschäftigt werden, wenn die tägliche ununterbrochene Ruhezeit mindestens elf Stunden beträgt.“

V O R B L A T T

Problem:

Bei der Betreuung von Vertretern der Auslandsmedien, Reiseveranstalter etc. durch Tourismusverbände ist in vielen Fällen eine Tätigkeit von Frauen bei Veranstaltungen nach 20 Uhr notwendig.

Ziel und Inhalt:

Schaffung einer entsprechenden Ausnahme vom Frauennachtarbeitsverbot.

Kosten:

Dem Bund und den Ländern werden keine zusätzlichen Kosten entstehen.

EU-Konformität:

Eine geschlechtsneutrale Regelung der Nacharbeit ist erst bis zum Jahr 2001 erforderlich.

E R L Ä U T E R U N G E N

Tourismusverbände und -vereine sind in der Regel durch die Fremdenverkehrsgesetze der Länder eingerichtete Organisationen zur Förderung des Tourismus. Aufgabengebiet ist unter anderem die Betreuung von Vertretern der Auslandsmedien, Reiseveranstalter, Reisebüros und Kongreßveranstalter und -organisatoren. Bei dieser Tätigkeit ist oft auch die Teilnahme von Mitarbeiter/innen bei Abendveranstaltungen nach 20 Uhr notwendig.

Da diese Betreuungsarbeiten für Österreich als Fremdenverkehrsland von großer Bedeutung sind, ist eine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot für Frauen gerechtfertigt.

§ 4 Abs. 3 sieht bereits derzeit eine Ausnahme für weibliche Angestellte von Reisebüros hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Reisebegleiter vor. Die Ausnahme für Tourismusverbände kann in diese Bestimmung eingefügt werden. Die Tätigkeit als Reisebegleiter umfaßt auch die Außer-Haus-Betreuung von Reise- und Kongreßveranstaltern etc.

Die Formulierung „Tourismusverbände und -vereine“ stellt nicht auf die Rechtsform der Organisation ab, sondern auf die Durchführung der in den Fremdenverkehrsgesetzen vorgesehenen Aufgaben. Die Ausnahme gilt jedoch auch für Organisationen, die nicht durch Landesgesetz eingerichtet sind, jedoch ähnliche Aufgaben wahrnehmen (z.B. Österreich Werbung).

Die Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG.

Textgegenüberstellung

Entwurf

§ 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Weibliche Angestellte von Reisebüros sowie Tourismusverbänden und -vereinen, soweit sie als Reisebegleiter tätig sind, dürfen auch während der Nachtzeit (§ 3 Abs. 2) beschäftigt werden, wenn die tägliche ununterbrochene Ruhezeit mindestens elf Stunden beträgt.“

Geltendes Recht

(3) Weibliche Angestellte von Reisebüros, soweit sie als Reisebegleiter tätig sind, dürfen auch während der Nachtzeit (§ 3 Abs. 2) beschäftigt werden, wenn die tägliche ununterbrochene Ruhezeit mindestens elf Stunden beträgt.